



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Oberlandesgerichte
- Verwaltungsabteilung -
Karlsruhe
Stuttgart

Datum 26. Juli 2019

Name Herr Nuding

Durchwahl 0711 279-2157

Aktenzeichen 2342/0354

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn Rektor der
Hochschule für Rechtspflege
Schwetzingen

 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über Zusatzbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (VwV GVO);
hier: Überarbeitung der Regelungen

Schreiben vom 27. Mai 2019

Anlage:
Verwaltungsvorschrift

Für die Stellungnahmen zu unserem Regelungsvorschlag danken wir.

Die Änderung wird durch Verwaltungsvorschrift vom 26. Juli 2019 mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft gesetzt.

Die Verwaltungsvorschrift wird in unserem Amtsblatt „Die Justiz“ veröffentlicht werden.

gez. Dr. Linkenheil
Ministerialdirigentin

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmittel

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über Zusatzbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung

Vom 26. Juli 2019 - Az.: 2342/0354 -

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über Zusatzbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung vom 17. April 2015 - Az.: 2342/0354 (Die Justiz S. 105), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Februar 2017 (Die Justiz S. 108) geändert worden ist

I.

Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2 Schriftverkehr

Abweichend von § 37 GVO führt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher den Schriftverkehr und elektronischen Rechtsverkehr unter der Funktionsbezeichnung „Gerichtsvollzieherin“ oder „Gerichtsvollzieher“. § 56 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.“

2. Die Nummern 2 bis 9 werden Nummern 3 bis 10.

3. Die neue Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.1.2 wird gestrichen.

b) Nummern 5.1.3 bis 5.1.5 werden Nummern 5.1.2 bis 5.1.4.

c) In der neuen Nummer 5.1.2 wird die Angabe „Nummer 5.1.4“ durch die Angabe „Nummer 6.1.5“ ersetzt.

d) Der neuen Nummer 5.1.3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Prüfung der Software ist jährlich durchzuführen, so dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren geschaffen werden.“

4. Die neue Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6.1.1 wird folgende neue Nummer 6.1.2 eingefügt:

„6.1.2 Ergänzend zu § 52 Absatz 1 Satz 1 GVO ist für den dienstlichen Zahlungsverkehr ein weiteres Dienstkonto bei einem Kreditinstitut mit Hauptniederlassung in Deutschland zulässig, das eine Niederlassung außerhalb der in § 52 Absatz 1 Satz 1 GVO genannten Bereiche haben kann. Ist ein weiteres Dienstkonto eingerichtet, sind alle Transaktionen mit Ausnahme der Bareinzahlungen und der erforderlichen Weiterleitungen auf das weitere Dienstkonto hierüber abzuwickeln.“

b) Die Nummern 6.1.2 bis 6.1.7 werden Nummern 6.1.3 bis 6.1.8.

5. In Anlage 1 (zu Nummer 4.1.3) werden die Angabe „Anlage 1 (zu Nummer 4.1.3)“ durch die Angabe „Anlage 1 (zu Nummer 5.1.2)“ und die Angabe „Nummer 5.1“ durch die Angabe „Nummer 6.1“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2019 in Kraft.